

Antrag

**der Abgeordneten Olaf Steinbiß, Dr. Andreas Dressel, Barbara Duden,
Regina-Elisabeth Jäck, Milan Pein, Dr. Mathias Petersen, Frank Schmitt,
Carola Veit (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten André Trepoll, Karin Prien, Dennis Thering, Birgit Stöver,
Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dr. Anjes Tjarks, Christiane Blömeke, Farid Müller,
Anna Gallina, Dr. Carola Timm (GRÜNE) und Fraktion**

**der Abgeordneten Katja Suding, Anna-Elisabeth von Treuenfels, Michael Kruse,
Dr. Wieland Schinnenburg, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

**der Abgeordneten Prof. Dr. Jörn Kruse, Dirk Nockemann, Dr. Bernd Baumann,
Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschlaeger (AfD) und Fraktion**

Betr.: Gesetz zur Neuregelung der Wahlkampfkostenerstattung

Die Erstattung der Kosten des Bürgerschaftswahlkampfes ist im Wahlkampfkostengesetz vom 10.7.1972 geregelt. Danach haben Wählervereinigungen und Einzelbewerber Anspruch auf Zahlung der Wahlkampfkostenpauschale, wenn sie mindestens 1,5 Prozent der im *Wahlgebiet* abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Im Zusammenhang mit der Einführung von Wahlkreisen ist das Gesetz nicht angepasst worden. Es ist daher nicht zweifelsfrei und gerichtsfest geklärt, ob *Wahlgebiet* – wie zuvor – das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder nunmehr das Gebiet des jeweiligen Wahlkreises ist.

Des Weiteren ist nicht eindeutig geregelt, wie sich die Wahlkampfkostenpauschale konkret berechnet, da die Bezugnahme auf eine Norm im Parteiengesetz nicht mehr korrekt ist und zudem dem Umstand Rechnung getragen werden müsste, dass die Wählerinnen und Wähler im Wahlkreis nicht eine, sondern fünf Stimmen abgeben können.

Zudem ist im Gesetz eine Reihe von Regelungen für Parteien enthalten, die schon vor längerer Zeit obsolet geworden sind, da die Parteienfinanzierung abschließend im Parteiengesetz geregelt ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Regelungen mehr für Parteien und orientiert sich im Übrigen an den Regelungen in anderen Bundesländern: In den meisten Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) sehen die Landeswahlgesetze ein 10-Prozent-Quorum für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber vor.

Der Gesetzentwurf bezieht außerdem mit ein, dass die Wählerinnen und Wähler im Wahlkreis fünf Stimmen abgeben können.

Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Neuregelung der Wahlkampfkostenerstattung

Vom

Artikel 1

Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen an Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

§ 1

Grundsätze und Umfang der Erstattung

- (1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern zu erstatten.
- (2) Wählervereinigungen, für die eine Landesliste zugelassen war, erhalten für jede für sie abgegebene gültige Gesamtstimme (Personen- und Listenstimmen) 0,70 Euro, wenn sie nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,5 vom Hundert der für die Landeslisten insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erreicht haben.
- (3) Wählervereinigungen, für die keine Landesliste zugelassen war, und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber erhalten für jede für sie abgegebene gültige Wahlkreisstimme 0,70 Euro, wenn sie nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 10 vom Hundert der im jeweiligen Wahlkreis insgesamt abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen erreicht haben.

§ 2

Erstattungsverfahren

- (1) Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt der Bürgerschaft bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu beantragen. Die für den Wahlkampf aufgewendeten Kosten sind nachzuweisen.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft festgesetzt und ausgezahlt. Der zu erstattende Betrag darf den Gesamtbetrag der nachgewiesenen Wahlkampfaufwendungen nicht übersteigen.

§ 3

Bereitstellung von Landesmitteln

- (1) Die nach § 1 erforderlichen Mittel sind – ebenso wie die für die Leistungen an Parteien erforderlichen Mittel – im Haushaltsplan der Bürgerschaft auszubringen.
- (2) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft, ob die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes erstattet hat.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Bürgerschaftswahlen (Wahlkampfkostengesetz) vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 129) in der geltenden Fassung außer Kraft.